



Richtlinien

für die Gewährung von Zuschüssen für die Jugendarbeit an Vereine, Gruppen und Verbände

1. Allgemeines

1.1

Maßnahmen der Vereine, Gruppen und Verbände mit Wiefelsteder Kindern oder Jugendlichen zur Förderung der Jugendarbeit können nach diesen Richtlinien gefördert werden.

1.2

Die Gemeindeverwaltung kann im Rahmen der für diesen Zweck gesondert bereit gestellten Haushaltsmittel die Abwicklung der Förderungen vornehmen.

1.3

Die Zuschüsse der Gemeinde sollen eine finanzielle Förderung der aktiven Jugendarbeit von Verbänden, Vereinen und sonstigen Gemeinschaften in der Gemeinde darstellen.

2. Förderungsfähigkeit

Generell sollen folgenden Förderungsbereiche umfasst werden:

- a) *Freizeiten, Lager, Bildungsmaßnahmen und Mitarbeiterschulungen* sollen mit 1,50 € pro Tag und Wiefelsteder Teilnehmer bezuschusst werden.
- b) *Investitionen und Anschaffungen* (wie z. B. Spielmaterialien, -geräte, Mediengeräte für die Jugendarbeit sowie andere Materialien für die Kinder- und Jugendarbeit) können mit bis zu einem Drittel der nachgewiesenen Kosten bezuschusst werden.

Gefördert werden nur Maßnahmen, die den Gesamtbetrag von 15,00 € überschreiten.

3. Antragstellung

3.1

Ein Antrag auf Bezuschussung nach 2. a) soll mindestens zwei Wochen und frühestens 12 Wochen vor Maßnahmebeginn bei der Gemeindeverwaltung vorliegen und soll Art und Dauer der Maßnahme, Zahl der Wiefelsteder Teilnehmer und Veranstaltungsort beinhalten. Der Antrag ist nicht an eine bestimmte Form gebunden.

3.2

Ein Antrag auf Bezuschussung nach 2. b) soll mindestens vier Wochen vor Beginn der geplanten Investition bzw. Anschaffung schriftlich bei der Gemeindeverwaltung vorliegen und muss Verwendungszweck und voraussichtliche Kosten enthalten.

4. Abrechnung

Die Zuschussanträge sind spätestens vier Wochen nach Ende der jeweiligen Maßnahme mit der Gemeindeverwaltung abzurechnen. Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

bei Anträgen nach 2. a):

Eine Liste der Teilnehmer und Betreuer. Hierauf ist folgendes zu vermerken: Art und Dauer der Maßnahme, Name, Alter, Anschrift und Unterschrift der Teilnehmenden.

(Es wird empfohlen, hierzu eine Kopie des entsprechenden Landkreisantragsformulars oder das Antragsformular aus dem Internet www.wiefelstede.de zu benutzen)

bei Anträgen nach 2. b):

Kostenaufstellung und entsprechende Belege bzw. Belegkopien.

5. Sonderzuschüsse

Über die Bezuschussung von beantragten Maßnahmen usw., die nicht nach diesen Richtlinien abgewickelt werden können, ist eine Entscheidung der zuständigen Gremien der Gemeinde herbeizuführen.

6. Beteiligung eines Gemeindejugendringes

Sollte sich in der Gemeinde Wiefelstede ein Gemeindejugendring bilden, wird ihm ein Mitspracherecht bei der Zuschussgewährung nach diesen Richtlinien eingeräumt. Kann hierbei eine Übereinstimmung mit der Gemeindeverwaltung nicht herbeigeführt werden, ist die Entscheidung der zuständigen Gremien der Gemeinde einzuholen.

7. Zweckbindung und zweckwidrige Verwendung von Fördermitteln

Die Zweckbindung der Fördermittel für bewegliche Vermögensgegenstände beträgt 3 Jahre.

Werden gewährte Fördermittel zweckwidrig verwendet, sind diese zu erstatten, soweit ein Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht unwirksam, zurückgenommen oder widerrufen wird.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung **ab 05. Mai 2010** in Kraft.